

Christian VI., Dänemark, König

Verordnung, betreffende Die Erhöhung des Zollen, auf verschiedene in Dännemarck einzuführende frembde Krahm-Waaren : Friderichsberg, den 17 Novembr. Anno 1739. : Aus dem Dänischen übersetzt

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], [1739]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1756568111>

Druck Freier  Zugang



Verordnung,

betreffende

Die Erhöhung des Sollen/
auf verschiedene in Dännemarck ein-
zuführende frembde

Krahm-Waaren,

Friderichsberg, den 17 Novembr. Anno 1739.

Aus dem Dänischen übersetzt.

Sir Christian der
Sechste, von Gottes
Gnaden, König zu Dänne-
marck und Norwegen, der Wenden und Go-
then, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stor-
marn und der Dithmarschen, Graf zu Ol-
denburg und Delmenhorst, ꝛ. ꝛ.

Thun jedermänniglich kund, wie daß Wir Allergnädigst für
gut befunden haben, den Zollen von nachfolgenden Waar-
ren / welche von dem dato der Publication dieser Unser
Allergnädigsten Verordnung, von frembden Dertern, in Unserm
Reiche Dännemarck eingeführet werden mögten, solchergestalt zu
erhöhen und festzusetzen:

1. Ganz grobes Lacken, per Elle 4 Marck Dänisch werth
und darunter, soll für eingehenden Zoll 2 Marck Dänisch per Elle
erlegen; das feinere Lacken aber, welches über den Werth von 4
Marck Dänisch per Elle angesehen wird, soll an Zollen von jeder
Elle 4 Marck Dänisch bezahlet werden.

2. Fresen, Fresade oder Silz-Bay, Silz oder Harendecken,
Bay und Futter-Bay, sie seyn fresirt oder nicht, als auch alle
Sorten Multum und Flonellen, weisse, couleurte, gedruckte oder ge-
strichte sowohl als Baumwollene, wollene oder halb Wollen und
halb Leinen, per Elle 8 Schill. Dänisch.

3. Camelotten, allerhand Sorten, als Camelot von Brüssel,
Leipziger, Englischen- und Berlinischen Camelot, oder wollene Stof-
fen und Zeug, sie seyn von Wolle oder Seide meliret, als auch
Bar

Barracan / Polemit und Wollen grob grün , 8 Schill. Dänisch per Elle.

4. Droguetten, allerley Art, von einer Couleur uod melirte sothwohl als gestrichte und figurirte, 1 Marck Dän. per Elle.

5. Canifas, welche auch Noppen genannt werden / oder halb Baumwollen und halb Leinen-Stoffen nebst schlichten Keper oder gestrichet und figuriret, weiß gebleichet oder mit couleurten Blumen und Strichen / 8 Schill. Dän. per Elle.

6. Baumseide, Fünstkant / Parcheu, Olmertuch oder Saartuch, 8 Schill. Dän. per Elle.

7. Wollene und gewebte Strümpfe 1 Marck Dän. das Paar, und das Paar von den gestrichten 2 Marck Dän.

8. Wollene Nacht-Müsen, das Stück 2 Marck Dän.

9. Saften Band geblüht 4 Schill. Dän. per Elle und ohne Blumen 1 Schilling Dän. per Elle.

10. Handschuh, zwölff Paar 48 Schill. Dän. und

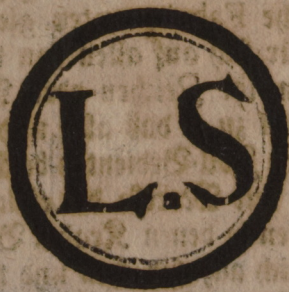
11. Flachsgarn 6 Schill. Dän. per Pfund. Und da wir übrigenz Allergnädigst die Anstalt verfügen lassen wollen, daß von allen sothanen und dergleichen frembden Waaren diejenige, welche nach diesem eingeführet werden, nicht allein, sondern auch diejenige, die bereits alhier zum Verkauf vorhanden sind, von unsern Zoll-Bedienten an beeden Enden, im Fall dieselbe bey Ellen verkauffet werden, und sonsten Stückweise gestempelt werden sollen: Da denn die einheimische Fabriquanten gleichergestalt verpflichtet seyn müssen, einjeder für sich auf allen von denenselben gefertigten Waaren gleichermassen ihr Zeichen oder Merck zu setzen; So lassen Wir Allergnädigst zu, daß alle und einjeder, welchen auf vorbemeldtes von unsern Zoll-Bedienten beschehenem Stempeln, einige ungestempelte und mit Mercke der einländischen Fabriqueurs nicht gezeichnete Waaren in denen Krahm Buden vorkommet, Freyheit haben mögen es gleich anzusprechen und womit es denn nach der Zoll-Ordinance und Unserm Allergnädigst ergangenem Placat vom 1 Sept. 1738 gehalten werden soll.

Da

Daſerne ſich aber jemand unterſtehen würde, der einheimiſchen
Fabriqueuren ihre Zeichen oder Mercke nachzumachen oder nachma-
chen zu laſſen, ſo ſoll der Schuldige für jedes Merck welches falſch
befunden würde, 20 Rthlr. erlegen, welche demjenigen alleine gehö-
ren ſollen, der ſolches angezeigt und Geſes-förmlich erwieſen hat.
Wornach alle und einjeder ſich Allerunterthänigſt zu richten haben.
Gebieten und befehlen Wir demnach hiemit Unſern Grafen und Frey-
Herren, Stift-Befehlshabern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Präſi-
denten, Bürgermeiſtern und Rath, auch Zoll-Inspectoribus,
Stadt-Boigten, Zöllnern und allen andern, welchen dieſe Unſere
Allergnädigſte Verordnung unter dem Inniſiegel Unſerer General-
Lands-Oeconomie-und Commerce-Collegii zugeſand wird, daß
ſie dieſelbe zu jedermans Nachricht ſogleich publiciren und verkün-
digen laſſen. Gegeben auf Unſerm Schloſſe Triderichsberg den 17
Novembris, 1739.

Unter Unſer Königl. Hand und Inniſiegel.

CHRISTIAN R.



Polemit und Wollen grob grün, 8 Schill. Dänisch

Broquetten, allerley Art, von einer Couleur uod melir-
is gestrichte und figurirte, 1 Marck Dän. per Elle.

Wollmiffas, welche auch Koppfen genannt werden, oder halb
en und halb Leinen-Stoffen nebst schlichten Keeper oder
nd figuriret, weiß gebleicht oder mit couleurten
d Strichen / 8 Schill. Dän. per Elle.

Wollbaumseide, Fünfstkannt, Parchen, Olmertuch oder Saar-
hill. Dän. per Elle.

Wollene und getwebte Strümpfe 1 Marck Dän. das
das Paar von den gestrichen 2 Marck Dän.

Wollene Nacht-Müßen, das Stück 2 Marck Dän.

Wollenen Band geblümt 4 Schill. Dän. per Elle und ohne
Schilling Dän. per Elle.

Wollhandschuh, zwölf Paar 48 Schill. Dän. und

Wollschafgarn 6 Schill. Dän. per Pfund. Und da wir

Allergnädigst die Anstalt verfügen lassen wollen, daß von

denen und dergleichen frembden Waaren diejenige, welche

eingeführet werden, nicht allein, sondern auch diejenige

alhier zum Verkauf vorhanden sind, von unsern

Bedienten an beeden Enden, im Fall dieselbe bey Ellen ver-

füßten, und sonst Stüctweise gestempelt werden sollen:

Die einheimische Fabriquanten gleichergestalt verpflichtet

einjeder für sich auf allen von denenselben gefertigten

Waaren ihrermassen ihr Zeichen oder Merck zu setzen; So

Allergnädigst zu, daß alle und einjeder, welchen auf

denen von unsern Zoll-Bedienten beschehenem Stempeln, ei-

ngestempelte und mit Mercke der einländischen Fabriqueurs

markirte Waaren in denen Krahm-Buden vorkommet, Frey-

geben es gleich anzusprechen und womit es denn nach der

Ordnung und Unserm Allergnädigst ergangenem Placat vom

gehalten werden soll.

Das

